

Verhaltenskodex

Betreutes Wohnen Lebensfreu(n)de

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube oder private Kontakte. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d. h. der Wille aller Beteiligten ist ausnahmslos zu respektieren. Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen. Sexualisierte Sprache von Seiten der Betreuungspersonen ist im Arbeitsumfeld nicht erlaubt. Über sexualisierte Sprache von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sollte offen mit diesen gesprochen werden. Es sollten Aufklärungsgespräche bei Unwissenheit über Begrifflichkeiten angeboten werden. Auf die Nutzung einer achtsamen und sachlichen Sprache in Bezug auf Sexualität sollte stets hingewiesen werden. Die verbale Wertschätzung und persönlichen Distanzwünsche der schutz- und hilfebedürftigen Menschen sollten gewahrt sein. Es ist zu erfragen, wie schutz- und hilfebedürftige Menschen angesprochen werden möchten. Im Zweifelsfall sollte ein achtsames Siezen einem Duzen vorgezogen werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, wie z. B. gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Auf Freizeiten und

Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Freizeiten sind den Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. dessen gesetzlicher Betreuer*in. Übernachtungen von Klient*innen in den Privatwohnungen von Mitarbeitenden sind untersagt.

Umgang mit Gewaltrisiken und Gewaltvorkommnissen

Wir erkennen unsere Einrichtung als Ort potenzieller Gefährdung an. Daher sind jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und alle Formen von Gewalt unverzüglich mündlich und/oder schriftlich der Leitung zu melden. Es besteht immer eine Meldepflicht und jedem Verdacht von Gewalt wird ohne Ausnahme nachgegangen. Wir verpflichten uns zu einer Kultur des Hinsehens, bei der Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisiert werden. Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtungen verpflichten sich auf unser Gewaltschutzkonzept.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen stellen keine Maßnahme dar, um das Selbstbewusstsein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Personen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Umgang mit/Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört in der heutigen Zeit zum Alltag. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Das gemeinsame Ansehen von pornografischem und gewaltverherrlichendem Bild und Tonmaterial ist verboten. Der Austausch von privaten Daten mit Betreuungspersonen zwecks persönlicher Kontaktaufnahme im privaten Bereich ist verboten. Anfreundungen in sozialen Netzwerken sowie Austausch von privaten Adress- wie Telefon- und E-Maildaten zwecks nichtberuflicher Aktivitäten und Informationsaustausch sind untersagt. Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Klient*innen dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Respektvoller und achtsamer Umgang miteinander

Maßnahmen zur Pflege und Aufrechterhaltung eines respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen

nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Maßnahmen zu einer respektvollen Gestaltung des Umgangs miteinander sind gewaltfrei umzusetzen. Hierzu sind die gesetzlichen Vorgaben zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und Gewaltschutz zu beachten. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind allein in der Verantwortung von Gerichten. Einwilligungen der Schutzperson/-en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Wir pflegen daher eine konstruktive Fehlerkultur und eine offene Reflexionskultur.